

Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft – größere um so mehr. Nach diesem Prinzip verfahren auch manche Unternehmen bei ihren Geschäftspartnern (oder Angestellten). Nur kann das zum Bumerang werden: Nämlich dann, wenn das Finanzamt sich das Präsent näher anschaut und der Beschenkte Jahre später plötzlich nachträglich Steuer auf die Zuwendung bezahlen soll. Wir zeigen, worauf Sie beim Thema Geschenke achten sollten – und wie immer weiß Ihr Steuerberater mehr!

Lesen Sie mehr auf S.7

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Erbschaft eines Familienheims

Streit um die Steuerbefreiung

Seite 2

Unternehmen mit Wahlrecht

Herstellungskosten neu bewertet

Seite 3

„Neue Tatsachen“ ändern alles

Finanzamt passte Bescheid an

Ab 2017 komplett elektronisch

Neuland bei der Steuererklärung

Seite 4

Ohne Handwerkerbonus

Versicherer regulierte Schaden

„Allzuständiger“ Geschäftsführer

Zeitwertkonto kaum vereinbar

Seite 5

Ermäßigung fürs Arbeitszimmer

Ehepaar muss teilen lernen

Korrektur von Rechnungen

Vor dem Bescheid handeln

Seite 6

Besteuerung von Geschenken

Pauschalierung ist möglich

Seite 7

Ferienjobs von Jugendlichen

Wichtige Regeln für Arbeitgeber

Steuerkalender / Impressum

Seite 8

BUNDESRAT STOPPT ERBSCHAFTSTEUER-REFORM VORERST

Firmenerben weiter im Ungewissen

Die Reform der Erbschaftsteuer (*wir berichteten*) verzögert sich weiter. Der Bundesrat hat in seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause auf Initiative von SPD, Grünen und Linken den Vermittlungsausschuss angerufen; zuvor hatte der Bundestag neue Regelungen für die Vererbung von Unternehmen beschlossen. Notwendig ist die Reform wegen eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts, das die bisherigen Privilegien für Betriebserben für zu weitgehend befand.

Kritik von allen Seiten am Verschonungsmodell

Im aktuellen Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass Betriebserben auch künftig die Steuer innerhalb von sieben Jahren vollständig erlassen wird, wenn sie Firma und Arbeitsplätze erhalten. Allerdings sollen dafür höhere Anforderungen gelten.

Ab einem bestimmten Betriebsvermögen soll eine so genannte Bedürfnisprüfung klären, ob Erben großer Betriebe nicht wenigstens einen Teil der Steuer aus ihrem Privatvermögen bezahlen können. Die Schallmauer liegt hier bei einer Erbschaft ab 26 Millionen Euro.

Für Erbschaften von mehr als 90 Millionen Euro soll es dann gar keine Verschonungsregeln mehr geben. Familienunternehmen können dagegen auf Steuererleichterungen hoffen. Kleinere Unternehmen sollen zudem von Bürokratie entlastet werden.



Foto: olly/fotolia

Sicherheit kaum in Sicht: Bund und Länder konnten sich nicht auf eine Reform der Erbschaftsteuer einigen. Das Rätselraten in Unternehmen geht also weiter.

Von vielen Experten kommt Kritik an dem Entwurf. So sieht der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) die Ziele des Koalitionsvertrags konterkariert. Demnach sollte die steuerliche Belastung für Familienunternehmen bei Übertragungen eigentlich nicht weiter erhöht werden. Genau das sei nun aber der Fall. Die für einen Betrieb notwendigen Finanzmittel wie Forderungen, Barmittel und Bankguthaben würden nun in noch geringerem Umfang verschont als ursprünglich geplant, so der DIHK. Im der Gesetzesvorlage vorangegangenen Entwurf wurden 20 Prozent dieser Mittel zum begünstigten Vermögen gerechnet, aktuell sollen es nur noch 15 Prozent sein.

SPD, Grüne und Linke in der Länderkammer halten die geplanten Verschonungsregeln für Firmenerben dagegen sogar noch für überzogen und teils verfassungswidrig. Sie pochen auf eine grundlegende Überarbeitung.

Das Gesetz, das nach wie vor rückwirkend zum 1. Juli 2016 in Kraft treten soll, bedarf der Zustimmung des Bundesrats. Denn die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer (ca. 5,5 Milliarden Euro jährlich) stehen allein den Ländern zu. Nun geht es also in die nächste Runde – Ergebnis in wichtigen Details zumindest bis in den Herbst hinein offen. Wir werden an dieser Stelle weiter berichten. ■

Das Gesetz, das nach wie vor rückwirkend zum 1. Juli 2016 in Kraft treten soll, bedarf der Zustimmung des Bundesrats. Denn die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer (ca. 5,5 Milliarden Euro jährlich) stehen allein den Ländern zu. Nun geht es also in die nächste Runde – Ergebnis in wichtigen Details zumindest bis in den Herbst hinein offen. Wir werden an dieser Stelle weiter berichten. ■

STEURO-Tipp

In den kommenden drei Jahren werden nach Expertenschätzung insgesamt rund 135.000 Unternehmen vererbt. Ein unverzichtbarer Partner beim Generationswechsel in Familienbetrieben ist in jedem Fall der Steuerberater.



Foto: Pavel Lusevsky/fortolia

ERHALTUNGSAUFWENDUNGEN Übertragung auf die Erben nicht möglich

Eine Frau übertrug im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge ein Haus und Grundstück auf ihre Tochter. Dabei behielt sie sich aber ein lebenslangliches Nießbrauchrecht vor. Außerdem wurde vereinbart, dass die Mutter während der Dauer des Nießbrauchs alle Lasten des Grundstücks trägt, die sonst die Tochter als Eigentümerin tragen müsste. Dazu zählten insbesondere auch die Kosten außerordentlicher Ausbesserungen und Erneuerungen.

Entsprechend ließ die Mutter auf ihre Kosten die Heizungsanlage und die Fenster erneuern. Die hierfür angefallenen Kosten wollte sie als Erhaltungsaufwendungen auf drei Jahre verteilen. Das Finanzamt gab diesem Antrag statt. Noch vor Ablauf dieser drei Jahre gab sie ihr Nießbrauchrecht vorzeitig auf. Nun machte ihre Tochter die noch nicht abgezogenen Erhaltungsaufwendungen im Rahmen der nunmehr von ihr als Eigentümerin erzielten Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung geltend.

Regeln für eine AfA können nicht einfach so übertragen werden

Da aber stellte sich das Finanzamt quer – und das völlig zu Recht, wie das Finanzgericht Münster entschied (Urteil vom 15. April 2016, Az. 4 K 422/15 E; Revision zugelassen). Schließlich seien ihr die Kosten gar nicht selbst entstanden. Und eine Regelung wie in § 11d der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EstDV), wonach ein Einzelrechtsnachfolger zu der Fortführung einer Absetzung von Abnutzung (AfA) berechtigt ist, könne nicht analog auf die Verteilung größerer Erhaltungsaufwendungen angewandt werden. ■

STREIT UM DIE BEFREIUNG VON DER ERBSCHAFTSTEUER

Familienheim und der Fiskus

Wie streng es die Finanzämter mit den Regeln für eine Steuerbefreiung bei der Erbschaft eines Familienheims nehmen dürfen, zeigen die aktuellen Urteile zweier Finanzgerichte.

Damit die Erbschaft eines selbst genutzten Familienheims steuerbefreit ist, müssen zwei Voraussetzungen in jedem Fall erfüllt sein: Zum einen muss der Erblasser die Immobilie zu eigenen Wohnzwecken bis zu seinem Tod genutzt haben, und zum anderen muss der Ehepartner (oder auch ein Kind) die Immobilie nach deren Erwerb weitere zehn Jahre lang als Hauptwohnsitz nutzen (es sei denn, der Erbe ist aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert). Erfolgt vor Ablauf dieser Frist ein Auszug oder der Verkauf, entfällt die Steuerbefreiung (§ 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG). Wie streng es der Fiskus dabei nimmt, mussten nun Erben in gleich zwei unterschiedlichen Gerichtsverhandlungen erfahren.

Richter erkennen in der gesetzlichen Regelung keinen Auslegungsspielraum

In einem Fall vorm Hessischen Finanzgericht (Urteil vom 15. Februar 2016, Az. 1 K 2275/15, Revision zugelassen) ging es um einen Mann, der von seiner verstorbenen Mutter ein Haus geerbt hatte. Er wohnte hier mit seiner Ehefrau bereits seit dem Umzug der Mutter in ein Altenpflegeheim. Noch innerhalb der Zehn-Jahres-Frist übertrug er das Grundstück je zur Hälfte an Sohn und Tochter. Dabei behielt er aber für sich ein Nießbrauchrecht sowie ein Dauerwohnrecht vor. Das jedoch rief das Finanzamt auf den Plan. Schließlich seien durch die Weiterübertragung die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung des Familienheims entfallen. Daran ändere auch der Nießbrauchsvorbehalt nichts.

Die Finanzrichter schienen in dem Fall selbst hin und her gerissen. Zwar räumten sie ein, dass der Gesetzeswortlaut gar nicht mal die Beibehaltung der Eigentümerstellung vorsieht. Und selbst in der Fachliteratur gebe es die Auffassung, dass ein solcher unentgeltlicher Erwerb innerhalb der Familie begünstigt sein könnte. Dennoch erfordere die höchstrichterliche Rechtsprechung eine restriktive Anwendung der Regelung zur Steuerfreiheit von Familienheimen und erlaube keinen Auslegungsspielraum. Insofern gab das Gericht dem Finanzamt Recht.

Ehemann verstarb vor dem Umzug in das geplante neue Familienheim

Um einen beinahe ebenso kniffligen Sachverhalt ging es in einem Fall vor dem Finanzgericht München (FG München, Urteil vom 24. Februar



Foto: Chlorophyll/fortolia

Immobilie im Nachlass: Das Erbe bleibt nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen steuerfrei.

2016, Az. 4 K 2885/14; Revision zugelassen). Eine Frau erbt hier von ihrem Mann verschiedene Immobilien. In eine dieser Immobilien wollten die Eheleute einziehen, wozu es durch den sich plötzlich verschlechternden Gesundheitszustand und schließlich den Tod des Mannes nicht mehr kam. Zu diesem Zeitpunkt wurden an der Immobilie noch Bauarbeiten ausgeführt; erst nach deren Abschluss zog die Witwe ein.

Das Finanzamt versagte ihr die beantragte Steuerbefreiung für den Erwerb eines Familienheims. Zu Recht, wie das Finanzgericht entschied. Schließlich habe der Erblasser selbst die Immobilie gar nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken genutzt. Deshalb habe der gesetzliche Schutzzweck hierfür keine Gültigkeit. Allein die feste Absicht, eine Wohnung in nächster Zukunft zu eigenen Wohnzwecken beziehen zu wollen, reiche nicht aus. Das gelte auch dann, wenn die Umsetzung dieser Absicht durch konkrete Baumaßnahmen oder Umzugsvorbereitungen bereits in die Wege geleitet worden ist.

Ein wenig Hoffnung bleibt den betroffenen Erben in beiden Fällen noch: Die Finanzgerichte ließen die Revision beim Bundesfinanzhof zu. ■

STEURO-Tipp

Bei einer Erbschaft (oder Schenkung) gelten für Ehepartner, Kinder und sonstige Verwandte bestimmte Freibeträge. Nur was nach Abzug dieser Freibeträge vom Vermögenswert übrig bleibt, unterliegt der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer. Mehr hierzu und zu einer aus steuerlicher Sicht optimalen Gestaltung des Erbes weiß der Steuerberater.

STEUERLICHES AKTIVIERUNGSWAHLRECHT WIRD GESETZLICH FESTGESCHRIEBEN

Salto rückwärts bei den Herstellungskosten

Noch 2012 hatte der Gesetzgeber die Bewertungsgrundsätze bei den Herstellungskosten angehoben. Das aber sorgte für so viel Unmut in zahlreichen Unternehmen, dass diese Grundsätze in der Praxis gar nicht erst angewendet wurden. Nun wird Rechtssicherheit geschaffen.

Herstellungskosten in einem Betrieb sind im Gegensatz zu den Anschaffungskosten vergleichsweise schwer zu ermitteln. Letztere können anhand von Rechnungen schließlich meist sehr genau bestimmt werden. Um dagegen die Herstellungskosten eines Vermögensgegenstands bzw. Wirtschaftsguts zu ermitteln, bedient sich ein Unternehmen in der Regel seiner Kostenrechnung. Und hier können verschiedenste Faktoren eine Rolle spielen, wie neben produktionstechnischen Aufwendungen auch verwaltungstechnische Aufgaben. Die Werte für jeden einzelnen dieser Faktoren genau zu bestimmen und dann auch noch steuerrechtlich sicher in der Bilanz anzusetzen – das brachte so manchen Verantwortlichen im betrieblichen Rechnungswesen arg ins Schwitzen.

Ein Mehraufwand in Milliarden-Höhe drohte

Immerhin will der Gesetzgeber hier nun etwas mehr Rechtssicherheit schaffen – aber erst, nachdem die Politik zuvor selbst für reichlich Empörung gesorgt hatte. Schließlich hatte das Bundesfinanzministerium im Rahmen der Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2012 (EStÄR 2012) die Bewertungsgrundsätze für die Herstellungskosten zunächst noch angehoben. Davon betroffen waren angemessene Kosten für allgemeine Verwaltung sowie Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung.

Vor der Änderung galt auch für diesen Kostenblock in der Steuerbilanz das handelsrechtliche Aktivierungswahlrecht. Doch jetzt kam es zu einer Abweichung zwischen der handelsrechtlichen und der steuerrechtlichen Wertuntergrenze. Das hätte insgesamt einen Mehrauf-



Mehr Rechtssicherheit in der Bilanz: Bei der Bewertung von Herstellungskosten gibt's nun auch offiziell wieder ein so genanntes Aktivierungswahlrecht.

wand bei den Bilanzierungskosten in Höhe von rund 1,5 Milliarden Euro zur Folge gehabt. Den heimischen Unternehmen trieb das natürlich die Zornesröte ins Gesicht – woraufhin das Finanzministerium ganz schnell zurückruderte und sich selbst die Nichtanwendung der neuen Regelung auferlegte (BMF, Schreiben vom 25. März 2013, BStBl 2013 I S. 296).

Im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens will sich der Gesetzgeber nunmehr endgültig und hochhoffiziell von der unsinnigen Regelung verabschieden. Entsprechend dem handelsrechtlichen Wahlrecht (§ 255 Abs. 2 Satz 3

HGB) wird ein steuerliches Wahlrecht gesetzlich festgeschrieben. Angemessene Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung, die auf den Zeitraum der Herstellung entfallen, können (müssen aber nicht) in die Bewertung der Herstellungskosten in der Steuerbilanz einbezogen werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1b EStG). Eben das entspricht der langjährigen Verwaltungspraxis.

Wichtig ist zudem, dass das steuerliche Wahlrecht übereinstimmend mit dem handelsrechtlichen Wahlrecht auszuüben ist.

STEURO-Tipp
Das gesetzliche Einbeziehungs-wahlrecht zu den Herstellungskosten wird am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Es beinhaltet jedoch die Möglichkeit, das Wahlrecht rückwirkend auch für bereits abgelaufene Wirtschaftsjahre anzuwenden. Kompetent dabei helfen kann Ihr Steuerberater.

Damit wird insoweit eine Wertdifferenz zwischen Handels- und Steuerbilanz vermieden.

Vereinfachung bei der Kostenermittlung

Die Änderung führt in der steuerlichen Gewinnermittlung zu einer erheblich vereinfachten Ermittlung der Herstellungskosten. Denn nun müssen die Verwaltungsgemeinkosten sowie die Aufwendungen für soziale betriebliche Einrichtungen und die betriebliche Altersvorsorge nicht mehr gesondert ermittelt und zugeordnet werden. Das dürfte für wesentlich mehr Gelassenheit in den Finanzabteilungen zahlreicher Firmen sorgen. ■

VERDECKTE GEWINNAUSSCHÜTTUNG

Darlehen und Zinsen getrennt bilanzieren

Die Forderung auf Rückzahlung des Darlehens und die Forderung auf Zahlung der vereinbarten Darlehenszinsen sind getrennt voneinander zu bilanzieren. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden (BFH, Urteil vom 11. November 2015, Az. I R 5/14, veröffentlicht am 30. März 2016). In dem Fall ging es um die Gewährung eines Darlehens durch eine GmbH an den

Anverwandten des Geschäftsführers. Hierin erkannten Finanzamt und Finanzgericht Münster zu Recht eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA), so der BFH. Diese musste auch als solche bilanziert werden. Dabei war zunächst die Vorinstanz (zu Unrecht) davon ausgegangen, dass aufgrund dieser Zuordnung der Darlehensforderung zum gesellschaftlichen Bereich die Zins-

forderungen für die Streitjahre steuerbilanziell nicht mehr zu erfassen seien und damit (mangels bilanzieller Vermögensminderung) eine vGA bereits dem Grunde nach ausscheide. Dementsprechend schlägt die als verdeckte Gewinnausschüttung zu qualifizierende Wertberichtigung der Darlehensforderung nicht auf den Ausweis der Zinsforderungen durch. ■

FINANZAMT ÄNDERT IM NACHHINEIN DEN STEUERBESCHEID

Grundstückswert verdreifacht

Wenn sich so genannte „neue Tatsachen“ ergeben, kann ein Steuerbescheid auch nachträglich noch vom Finanzamt geändert werden. Wie das Finanzgericht Köln nun noch einmal klarstellte, ist eine solche Änderung zumindest dann möglich, wenn das nachträgliche Bekanntwerden dieser Tatsachen nicht auf einer Verletzung der Ermittlungs- und Sachaufklärungspflicht des Finanzamts beruht (FG Köln, Urteil vom 26. August 2015, Az. 4 K 4035/10).

Im entschiedenen Fall ging es um die Erben verschiedener Miet- und Geschäftsgrundstücke. Sie wurden von der Erbschaftsteuerstelle des Finanzamts gebeten, den Grundbesitzwert der Grundstücke feststellen zu lassen und mitzuteilen. Darüber hinaus verzichtete das Amt ausdrücklich auf die Einreichung von Steuererklärungen. Für eines der Geschäftsgrundstücke bezifferten die Erben den Steuerbilanzwert, anhand dessen das Finanzamt auch zunächst

seinen Steuerbescheid erließ. Im Zuge einer Betriebsprüfung kam allerdings später ans Licht, dass die Gebäude auf dem Grundstück verpachtet und auch nutzbar waren. Entsprechend änderte das Finanzamt seine Bewertungsmethode und legte für die Feststellung des Grundbesitzwerts nicht mehr den Steuerbilanzwert zu Grunde, sondern verfuhr nun nach dem Ertragswertverfahren – mit der Folge, dass sich der steuerlich relevante Wert des Grundstücks mehr als verdreifachte.

Verstoß des Finanzamts gegen Treu und Glauben?

Hiergegen erhoben die Erben Einspruch und legten Klage ein. Sie argumentierten, dass eine Änderung des Bescheids nicht mehr hätte erfolgen dürfen, weil das Finanzamt den Umstand der Vermietung durch gehörige Erfüllung seiner Ermittlungspflicht vorher hätte erfahren können

und sogar noch ausdrücklich auf eine Steuererklärung verzichtet habe. Insofern widerspreche eine Bescheidänderung dem Grundsatz von Treu und Glauben.

Das sah das Finanzgericht anders: Die Angaben der Erben dürften dem zuständigen Sachbearbeiter durchaus plausibel erscheinen, zumal er sich mit anderen Stellen im Finanzamt zum betroffenen Grundstück ausgetauscht und auch die Aktenlage geprüft hatte. Hier gab es keine Hinweise auf eine Verpachtung. Entsprechend gab es für den Sachbearbeiter zunächst keinen Grund, misstrauisch zu werden und von sich aus weitere Ermittlungen anzustellen. Daher durfte das Finanzamt den Steuerbescheid auch noch ändern. ■

STEURO-Tipp

Angesichts der Entkräftung des Hauptarguments der Erben (dem Verstoß des Finanzamts gegen den Grundsatz von Treu und Glauben) musste das Finanzgericht eine weitergehende Frage nicht entscheiden: Inwiefern nämlich der Steuerbescheid auch schon deshalb änderbar war, weil die Steuerpflichtigen ihrerseits nicht ihrer Mitwirkungspflicht nachgekommen waren bzw. sich treuwidrig verhalten hatten. Um im Erbfall stets auf der sicheren Seite zu bleiben, sollten sich Erben an einen Steuerberater wenden.

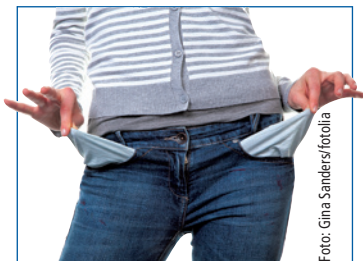


Foto: Gina Sanders/fotolia

PRIVATES DARLEHEN Totalausfall zählt nicht als Verlust

Bei Geld hört die Freundschaft auf: Das sollte jeder, der einem Bekannten oder Verwandten Geld leihen möchte, jetzt noch mehr beherzigen. Denn der Totalausfall einer privaten Darlehensforderung infolge einer Insolvenz des Darlehensnehmers kann nicht als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen berücksichtigt werden. Das hat das Finanzgericht Düsseldorf entschieden (Urteil vom 11. März 2015, Az. 7 K 3661/14 E). Ein wenig Hoffnung auf Trost für den Verlust unter Freunden bleibt aber noch: Das Gericht hat die Revision beim Bundesfinanzhof (Az. VIII R 13/15) zugelassen. Von einem ähnlichen Fall betroffene Darlehensgläubiger können das weitere Vorgehen mit ihrem Steuerberater besprechen. ■

LOHNPFÄNDUNG Kein Zugriff auf Zulagen

Sonntags-, Feiertags-, und Wochenend-Zuschüsse zum Arbeitsentgelt sind unpfändbar. Das hat das Landgericht Trier klargestellt (Beschluss vom 12. Mai 2016, Az. 5 T 33/16). Bei diesen Zuschüssen handele es sich nämlich um so genannte Erschwerniszulagen, die in einem Vollstreckungsverfahren gegen den Gläubigerzugriff besonders geschützt sind. Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung hat das Landgericht aber die so genannte Rechtsbeschwerde zugelassen. ■

Mehr Wert, als es auf den ersten Blick erscheint: Kommen neue Tatsachen zu einem Grundstück ans Licht, darf das Finanzamt einen Steuerbescheid ändern.



Foto: grafikplusfoto / fotolia

DIE STEUERERKLÄRUNG VOLLSTÄNDIG ELEKTRONISCH ERLEDIGEN

2017 betritt der Fiskus Neuland

Jetzt ist es amtlich: Von der Steuererklärung über den Steuerbescheid bis hin zu einem möglichen Rechtsbehelf soll das Steuerverfahren ab 2017 vollständig elektronisch erledigt werden können (*wir berichteten*). Der Bundesrat hat vor wenigen Wochen einem entsprechenden Gesetzesbeschluss des Bundestags zugestimmt. Eine Verpflichtung zur elektronischen Abwicklung von Steuerangelegenheiten ist dabei nicht vorgesehen. Papierbelege – wie beispielsweise Spendenquittun-

gen – müssen künftig nicht mehr eingereicht werden, sondern sind nur noch aufzubewahren.

Wird eine Steuererklärung verspätet eingereicht, droht künftig ein Zuschlag. Dieser orientiert sich an der Höhe der festgesetzten Steuer. Er beträgt mindestens 25 Euro für jeden angefangenen Monat der Verspätung. Steuerpflichtige sollen jedoch nunmehr für ihre Steuererklärung zwei Monate länger Zeit haben. Bei allen Fragen rund um die elektronische Steuererklärung hilft der Steuerberater. ■

BEHEBUNG EINES WASSERSCHADENS OHNE STEUERERMÄSSIGUNG

Versicherung ist kein Sparbuch

Wer den Schaden hat, sollte den Fiskus fürchten: Eine Frau hatte einen Wasserschaden, für dessen Beseitigung Handwerkerkosten in Höhe von insgesamt 3.224 Euro anfielen. Ihre Versicherung erstattete ihr diese Aufwendungen. Dennoch machte die Frau die Kosten als haushaltsnahe Handwerkerleistungen (s. **STEURO-Tipp**) in ihrer Steuererklärung geltend und beantragte die die Gewährung einer Steuerermäßigung. Das Finanzamt lehnte dies aufgrund der Regulierung des Schadens durch die Versicherung ab.

Darauffin klagte die Frau: Schließlich, so ihr Argument, zahle eine Versicherung die Schadensregulierung aus dem Deckungsstock für das versicherte Risiko,



Foto: Kessel AG

Ärgerlich, aber ohne wirtschaftliche Belastung: Zahlt die Versicherung für die Behebung eines Wasserschadens, kann nicht gleichzeitig eine Steuerermäßigung geltend gemacht werden.

also letztlich aus den von ihr geleisteten Versicherungsbeiträgen. Es handele sich somit faktisch um nichts anderes, als wenn die Versicherungsbeiträge auf ein Sparkonto eingezahlt worden wären und der Schaden aus dem Guthaben bezahlt worden wäre.

Schadensregulierung unabhängig von der Höhe

Dieser Argumentation mochte das Finanzgericht Münster nicht folgen und wies die Klage ab (FG Münster, Urteil vom 6. April 2016, Az. 13 K 136/15E). Die Inanspruchnahme der

Steuerermäßigung für haushaltsnahe Handwerkerleistungen setze, so das Gericht, eine wirtschaftliche Belastung der Klägerin durch die Handwerkerkosten voraus. Daran fehle es im Streitfall, da die Versicherung die Handwerkerkosten erstattet habe. Eine wirtschaftliche Belastung der Klägerin ergebe sich auch nicht aus den gezahlten Versicherungsbeiträgen, weil durch diese nicht die Versicherungsleistung angespart werde. Der Anspruch auf Schadensregulierung bestehe unabhängig von der Gesamthöhe der eingezahlten Beiträge. ■

STEURO-Tipp

Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen können zu einer Steuerermäßigung führen. Nach der gesetzlichen Regelung ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 % der Aufwendungen (höchstens um 1.200 Euro). Mehr hierzu weiß Ihr Steuerberater.

ZEITWERTKONTO NICHT MIT BERUFLICHER STELLUNG VEREINBAR

Geschäftsführer ist „allzuständig“

Mit dem Aufgabenbild des Geschäftsführers einer GmbH ist es nicht vereinbar, dass er durch die Führung eines Arbeitszeitkontos auf seine unmittelbare Entlohnung zu Gunsten von späterer (vergüteter) Freizeit verzichtet. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden (BFH, Urteil vom 11. November 2015, Az. I R 26/15).

Im Streitfall hatte der alleinige Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH mit dieser vereinbart, dass ein Teil seines Gehalts auf ein „Investmentkonto“ abgeführt werden konnte. Mit dem Gut-

haben sollte sein vorgezogener Ruhestand bzw. seine Altersversorgung finanziert werden. Die GmbH bildete in Höhe der Zahlungen eine einkommensmindernde Rückstellung für ein „Zeitwertkonto“.

Überstunden sind mit dem Job nicht vereinbar

Für den BFH aber lag eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) vor, die bei der GmbH nicht als steuermindernde Betriebsausgabe anerkannt werden könne. Denn die so genannte Allzuständigkeit des Geschäftsführers verpflichtete ihn,

Arbeiten auch dann zu erledigen, wenn sie außerhalb der üblichen Arbeitszeiten oder über diese hinaus anfallen. Die Vereinbarung entspreche quasi einer Abgeltung von Überstunden, was mit der Stellung eines Geschäftsführers nicht vereinbar sei. ■

STEURO-Tipp

Um das Risiko einer verdeckten Gewinnausschüttung zu reduzieren, sollte die Vergütung eines Geschäftsführers stets mit dem Steuerberater besprochen werden.



Foto: gottfriedphoto

UMSATZSTEUER Parkplatz ist eine Leistung

Eine langwierige Parkplatzsuche der Angestellten kann je nach Standort die Abläufe in einem Betrieb empfindlich stören. Eine Partnergesellschaft mietete daher Parkplätze in einem benachbarten Parkhaus für 55 Euro im Monat pro Stellplatz. Diese überließ sie ihren Angestellten zu einem vergünstigten Preis in Höhe von 27 Euro. Nach Auffassung des Finanzamts hat die Arbeitgeberin dadurch eine so genannte „entgeltliche sonstige Leistung“ erbracht – und darauf fällt Umsatzsteuer an. Der Bundesfinanzhof sah das genauso (Urteil vom 14. Januar 2016, Az. V R 63/14). Es war dabei unerheblich, dass die Gesellschaft diese Leistung (überwiegend) zu unternehmerischen Zwecken erbracht hat. ■

WERBUNGSKOSTEN Ferienhaus ohne Gewinnaussicht

Verluste aus der Vermietung eines Ferienhauses können selbst dann steuermindernd berücksichtigt werden, wenn langfristig kein Überschuss aus den laufenden Einnahmen zu erwarten ist. Dies hat das Finanzgericht Köln entschieden (Urteil vom 17. Dezember 2015, Az. 10 K 2322/13). Ein uneingeschränkter Verlustabzug ist ohne Überschussprognose aber nur möglich, wenn eine Eigennutzung ausgeschlossen ist und die tatsächlichen Vermietungstage die ortsübliche Vermietungszeit nicht erheblich unterschreiten. Die Revision beim BFH ist zugelassen. ■



MINIJOBS

Regeln für den Arbeitgeber

Bei geringfügigen Beschäftigungen gibt es für Arbeitgeber immer wieder Stolperfallen. Deshalb an dieser Stelle erneut ein Überblick über die wichtigsten Regeln:

- ⇨ Arbeitgeber müssen Minijobber mit der ersten Lohn- und Gehaltsabrechnung, jedoch spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dem Beschäftigungsbeginn, bei der Minijob-Zentrale anmelden.
- ⇨ Die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung eines Beschäftigungsverhältnisses obliegt dem Arbeitgeber.
- ⇨ Ein Einstellungsfragebogen erfüllt viele der für geringfügig Beschäftigte verlangten Dokumentationspflichten und dient der versicherungsrechtlichen Beurteilung.
- ⇨ Die Meldungen zur Sozialversicherung und die Beitragsnachweise werden elektronisch übermittelt, z.B. über die Software „sv.net“ (gibt's kostenlos unter www.minijob-zentrale.de).
- ⇨ Sauber geführte Entgeltunterlagen sind ein Muss. Zwingend hier hinein gehören der Einstellungsfragebogen mit allen Angaben, Erklärungen und Bestätigungen des Arbeitnehmers, der Nachweis über die Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts, Stundenaufzeichnungen für den Mindestlohn sowie ggf. der mit dem Eingangsdatum versehene Antrag des Arbeitnehmers auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht. ■

ABZUGSBESCHRÄNKUNG IST OBJEKT- UND NICHT PERSONENBEZOGEN

Geteiltes Leid im Arbeitszimmer

Teilen sich Ehegatten ein gemeinsames Arbeitszimmer, können sie die Aufwendungen hierfür jeweils nur zur Hälfte geltend machen.

Mit das wichtigste Gebot in meiner Ehe heißt teilen – das sieht auch das Finanzgericht Münster so. Laut dessen Entscheidung kann die Steuerersparnis beim häuslichen Arbeitszimmer zwar von beiden Ehegatten geltend gemacht werden – jedoch jeweils nur zur Hälfte (FG Münster, Urteil vom 15. März 2016, Az. 11 K 2425/13 E,G; Revision zugelassen).

Finanzamt erkannte nur 1.250 Euro an

In dem Fall ging es um ein Ehepaar, das Einkünfte aus Gewerbebetrieb sowie aus nichtselbstständiger Arbeit erzielte. Beide nutzten einen Raum in ihrer gemeinsam angemieteten Wohnung als Arbeitszimmer. Der Mann nutzte es in seiner nebenberuflichen Tätigkeit als Versicherungsmakler, die Frau unterhielt ausschließlich von hier aus ihren Gewerbebetrieb als Versicherungsmaklerin. Die Aufwendungen für das Arbeitszimmer machten sie in



Ehekrieg ums Arbeitszimmer? Das FG Münster fand eine salomonische Lösung.

ihrer Steuererklärung geltend. Das Finanzamt erkannte aber lediglich den Höchstbetrag von 1.250 Euro bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit an – und im Übrigen keine weiteren Aufwendungen. Gegen diesen Bescheid erhob das Paar Klage.

Diese hatte immerhin teilweise Erfolg. Die von der Ehefrau erklärten Aufwendungen waren prinzipiell in voller Höhe als Betriebsausgaben steuerlich abzugsfähig.

Denn das Arbeitszimmer war für sie der Mittelpunkt ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung (gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG). Die Aufwendungen des Ehemannes dagegen waren grundsätzlich nur bis zum Höchstbetrag von 1.250 Euro steuerlich abzugsfähig. Denn das Arbeitszimmer ist für ihn nicht der Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit.

Das Finanzgericht stellte aber darüber hinaus klar, dass die Abzugsbeschränkung objekt- und nicht personenbezogen zu verstehen ist. Entsprechend konnten beide Ehepartner, die sich das Arbeitszimmer zu geschätzt 50% teilen, ihre Aufwendungen auch nur zur Hälfte geltend machen. ■

STEURO-Tipp

Um Ärger mit dem Finanzamt beim Thema Arbeitszimmer zu vermeiden, sprechen Sie rechtzeitig mit Ihrem Steuerberater!

VORSTEUERABZUG UND RECHNUNGSKORREKTUREN

Entscheidung schließt Berichtigung aus

Ein Unternehmer darf die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (= Vorsteuer) mit der von ihm vereinnahmten Umsatzsteuer verrechnen. Dieser so genannte Vorsteuerabzug ist aber nur möglich, wenn die Rechnung einige formelle Voraussetzungen erfüllt. Hat das Finanzamt an der Rechnung etwas auszusetzen, kann sie in der Regel auch noch rückwirkend korrigiert werden. Immer wieder zu Streit führt aber die Frage, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Zeitraum die Berichtigung einer formell fehlerhaften Rechnung möglich ist. Hierzu hat nun noch einmal das Finanzgericht Münster Stellung bezogen (FG Münster, Urteil vom 10. Dezember 2015, Az. 5 K 4322/12 U; Revision zugelassen).

Die im Streitfall ursprünglich vorgelegten Rechnungen wiesen bis auf das Fehlen von Rechnungsnummern alle notwendigen Bestandteile von Rechnungen aus. Somit waren sie nach Ansicht

des Finanzgerichts auch noch einer Berichtigung zugänglich. Das gilt aber nur für die Rechnungskorrekturen, die im Einspruchsverfahren gegen einen Steuerbescheid des Finanzamts vorgelegt wurden. Nach der Einspruchsentscheidung ist dann keine Korrektur mehr möglich, so das Gericht. Das heißt, dass in einem möglichen Klageverfahren gegen diese abschließende Entscheidung erfolgte Berichtigungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Wegen der ungeklärten Rechtsfragen zur Rückwirkung von Rechnungsberichtigungen hat das Finanzgericht allerdings die Revision beim Bundesfinanzhof zugelassen. ■

STEURO-Tipp

Mehr zum Vorsteuerabzug bzw. den formellen Voraussetzungen an eine Rechnung oder deren Korrektur weiß Ihr Steuerberater.

UNTERNEHMEN HABEN EIN WIDERRUFLICHES WAHLRECHT BEI DER BESTEUERUNG

Damit Geschenke nicht zu teuer werden

Präsente an einen Geschäftspartner oder Mitarbeiter stellen einen geldwerten Vorteil dar – und der muss natürlich versteuert werden. Das kann mittels einer Pauschale geschehen.

Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft – größere um so mehr. Nach diesem Prinzip verfahren manche Unternehmen bei ihren Geschäftspartnern (oder Angestellten). Nur kann das zum Bumerang werden: Nämlich dann, wenn das Finanzamt sich das Geschenk näher anschaut und der Beschenkte Jahre später plötzlich nachträglich Steuer auf die Zuwendung bezahlen soll. Dieser Ärger lässt sich vermeiden, wenn der schenkende Unternehmer den geldwerten Vorteil des Geschenks pauschal mit 30% versteuert. Wahlweise möglich ist das dank § 37b des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Voraussetzung dafür ist, dass die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr 10.000 Euro nicht übersteigen. Außerdem fallen Solidaritätszuschlag und möglicherweise Kirchensteuer an. Wichtig: Der Empfänger muss von der Steuerübernahme auch informiert werden.

Zeitraum für die Ausübung des Wahlrechts

Nun entscheidet sich aber nicht jedes Unternehmen von vorneherein für die Pauschalversteuerung der Geschenke. Oft werden sie erst von ihrem Steuerberater (oder im schlimmeren Fall: im Rahmen einer Lohnsteuer Außenprüfung) darauf aufmerksam gemacht. Dann ist die Frage, ob das Wahlrecht noch ausgeübt werden darf. Laut Bundesfinanzministerium muss bei Geschenken an Dritte die Entscheidung zur Anwendung der Pauschalierung spätestens in der letzten Lohnsteuer-Anmeldung des Jahres der Zuwendung getroffen werden. Bei Geschenken an eigene Mitarbeiter ist die Entscheidung zur Anwendung der Pauschalierung spätestens bis zur Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung zu treffen.

Und wie sieht es mit dem Widerruf einer einmal getroffenen



Geschenkt ist geschenkt, widerrufen ist erlaubt: Unternehmen können Präsente pauschal versteuern, die Entscheidung für diese Form der Besteuerung aber auch zurücknehmen.

Entscheidung aus? Mit dieser Frage musste sich das Niedersächsische Finanzgericht beschäftigen (Urteil vom 24. September 2015, 1Az. 4 K 10273/11; Az beim BFH VI R 54/15). Im verhandelten Fall wollte nämlich ein Unternehmen

die Pauschalierung widerrufen, da ihm die Nachversteuerung zu teuer wurde. Durfte es auch: Das Gesetz sehe keine Frist vor und enthalte auch keine Vorschrift über eine Bindung an die einmal getroffene Wahl. Damit sei die Ausübung des

Wahlrechts nach § 37b EStG in gleicher Weise möglich wie in den Fällen anderer steuerlicher Wahlrechte, und zwar bis zur Bestandskraft des Bescheids.

Geschäftspartner müssen nun wohl nachversteuern

Letzte Zweifel an dieser Entscheidung soll nun noch der Bundesfinanzhof ausräumen, die Revision ist zugelassen. Ob aber mit dem Widerruf die Freundschaft zu den beschenkten Geschäftspartnern, die nun die Geschenke nachversteuern „dürfen“, erhalten bleibt, darf getrost weiter bezweifelt werden. ■

STEURO-Tipp

Fragen zu Geschenken an oder von Geschäftspartnern und deren korrekter Versteuerung beantwortet Ihr Steuerberater.

REGELMÄSSIG WIEDERKEHRENDE AUSGABEN

Abflussprinzip kennt keinen Feiertag

Alle Jahre wieder sorgt der Kalender für leichte Ungereimtheiten im Umgang mit den steuerlichen Pflichten. Zum Beispiel bei den Umsatzsteuer-Vorauszahlungen: Diese gelten als regelmäßig wiederkehrende Ausgaben und werden als solche auch dann einem Jahr wirtschaftlich zugeordnet, wenn sie erst kurze Zeit vor Beginn oder nach Beendigung des Kalenderjahrs abgeflossen sind (das so genannte Abflussprinzip). „Kurze Zeit“ bedeutet laut Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs einen Zeitraum von bis zu 10 Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel. Nun kann es aber passieren, dass der 10. Januar gar kein Werktag, sondern wie z.B. in diesem Jahr ein Sonntag ist.

Hier heißt es für Unternehmer aufpassen: Wollen sie ihre Umsatzsteuer-Vorauszahlung des Monats Dezember noch in dem gerade abgelaufenen Kalenderjahr bei den Betriebsausgaben steuerlich berücksichtigt wissen, muss das Geld in jedem Fall vor dem 10. Januar auf dem Konto des Finanzamts eingegangen sein. Denn weder Sonn- noch Feiertag

können laut Bundesfinanzhof eine Ausnahmeregelung des Abflussprinzips begründen.

Eine Regel ganz ohne Ausnahme gibt es aber wohl nicht. Auf genau diese Ausnahme bei Umsatzsteuer-Vorauszahlungen weist nun die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen hin (OFD NRW, Kurzinfo ESt 9/2014 vom 29. April 2016). Demnach ist bei Erteilung einer Lastschriftinzugsermächtigung der Abfluss unabhängig von einer späteren tatsächlichen Inanspruchnahme durch das Finanzamt im Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung anzunehmen. Einzige Voraussetzung ist, dass das betreffende Konto im Fälligkeitszeitpunkt eine hinreichende Deckung aufweist.

Daher ist die Zahllast einer am 10. Januar fälligen, aber später eingezogenen USt-Vorauszahlung regelmäßig im vorangegangenen Kalenderjahr als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Zu dieser Auffassung kam das Finanzgericht Düsseldorf, was später dann auch so vom BFH bestätigt wurde (BFH, Beschluss vom 8. März 2016, Az. VIII B 58/15). ■

REGELN FÜR KURZFRISTIGE MINIJOBS IN DEN SCHULFERIEN

Taschengeld aufbessern? So klappt's!

Die Sommerferien nutzen viele Jugendliche, um sich mit einem Ferienjob ihr Taschengeld aufzubessern. Dazu eignen sich Minijobs besonders gut. Die Minijob-Zentrale erklärt die Regeln, die für minderjährige Schüler, die einen Minijob ausüben möchten, und ihre Arbeitgeber gelten.

Klar ist natürlich, dass gerade junge Menschen ein besonderes Schutzbedürfnis haben. Laut dem Jugendschutzgesetz dürfen sie keine Arbeit ausüben, die zu lange dauert, die zu schwer ist oder für die sie ungeeignet sind. Dazu sind im Gesetz bestimmte Altersgrenzen und Zeitlimits festgelegt.

Diese Regeln gelten laut Minijob-Zentrale:

- ⇨ Für 13- bis 14-Jährige ist leichte und kindgerechte

Arbeit erlaubt. Die Tätigkeit ist dabei auf bis zu zwei Stunden täglich und bis maximal 18 Uhr begrenzt. Die Eltern müssen dem Ferienjob zustimmen.

- ⇨ Jugendliche von 15 bis 17 Jahren dürfen in den Ferien bis zu vier Wochen jobben. In dieser Zeit können sie zwischen 6 Uhr in der Früh und 20 Uhr abends arbeiten. Am Tag dürfen sie aber nicht mehr als acht und in der Woche nicht mehr als 40 Stunden beschäftigt sein.

⇨ Volljährige Schüler unterliegen nicht mehr dem Jugendschutzgesetz. Sie dürfen sowohl in den Ferien als auch neben der Schule arbeiten.

Wichtig für Arbeitgeber: Minderjährige Ferienjobber sind vom Mindestlohn ausgenommen. Der Mindestlohn von (bis Ende 2016) 8,50 Euro pro Stunde gilt nur für volljährige Beschäftigte.

„Kurzfristiger Minijob“ ohne Verdienst-Obergrenze

Zu unterscheiden ist noch zwischen einem „klassischen“ Minijob und einem so genannten kurzfristigen Minijob. Letzterer liegt vor, wenn ein Schüler den Job tatsächlich nur in den Ferien ausübt und der Job nicht länger als

drei Monate bzw. 70 Tage im Jahr dauert. Dann spielt die Höhe des Verdienstes keine Rolle (im Gegensatz zu der 450-Euro-Grenze beim regulären Minijob).

Diese kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisse sind bei Arbeitgebern und Schülern besonders beliebt, da hier für den Arbeitgeber nur sehr geringe Sozialabgaben fällig werden und für den Minijobber überhaupt keine. Außerdem bleibt die beitragsfreie Mitversicherung in der Familienversicherung bei der Krankenkasse der Eltern bestehen. Die Einnahmen aus dem kurzfristigen Minijob werden nämlich nicht berücksichtigt. Aber: Auf den kurzfristigen Minijob fallen Steuern an – die sich aber in der Regel über die jährliche Steuererklärung zurückholen lassen. Mehr dazu weiß Ihr Steuerberater. ■



Foto: grafikplusfoto/fotolia

TERMINE Steuerkalender 2016

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

August

- 10.08. Ende der Abgabefrist**
- 15.08. Ende der Zahlungsschonfrist**
 - Lohn- und Kirchensteuer
 - Umsatzsteuer
 - Kapitalertragsteuer
 - 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 15.08. Ende der Abgabefrist**
- 18.08. Ende der Zahlungsschonfrist**
 - Gewerbesteuer
 - Grundsteuer

Mo	1	8	15	22	29
Di	2	9	16	23	30
Mi	3	10	17	24	31
Do	4	11	18	25	
Fr	5	12	19	26	
Sa	6	13	20	27	
So	7	14	21	28	

September

- 12.09. Ende der Abgabefrist**
- 15.09. Ende der Zahlungsschonfrist**
 - Lohn- und Kirchensteuer
 - Umsatzsteuer
 - Kapitalertragsteuer
 - 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo		5	12	19	26
Di		6	13	20	27
Mi		7	14	21	28
Do	1	8	15	22	29
Fr	2	9	16	23	30
Sa	3	10	17	24	
So	4	11	18	25	

Oktober

- 10.06. Ende der Abgabefrist**
- 13.06. Ende der Zahlungsschonfrist**
 - Lohn- und Kirchensteuer
 - Umsatzsteuer
 - Kapitalertragsteuer
 - 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo		3	10	17	24	31
Di		4	11	18	25	
Mi		5	12	19	26	
Do		6	13	20	27	
Fr		7	14	21	28	
Sa	1	8	15	22	29	
So	2	9	16	23	30	

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Harald Gruber (ViSdP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.